

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 23.10.2025

Internet

<https://www.staatsgerichtshof.bremen.de>

Az: St 6/23, St 3/24

Die Haushaltsgesetze für die Jahre 2023 und 2024 verstoßen gegen die Schuldenbremse

Stellt die Klimakrise eine außergewöhnliche Notsituation dar, die den Staat zur Aufnahme von Notlagekrediten außerhalb der Schuldenbremse berechtigt? Diese in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen mit seinen beiden heute verkündeten Urteilen erstmals bejaht. Der menschengemachte Klimawandel habe sich zu einer akuten Klimakrise entwickelt, die in ihrer Qualität und Intensität, ihren Auswirkungen sowie ihrer räumlichen Ausdehnung und zeitlichen Dynamik eine außergewöhnliche Notsituation begründe. Auch länger andauernde, eskalierende Entwicklungen könnten zu außergewöhnlichen Notsituationen führen, selbst wenn diese Entwicklungen vom Staat mitverschuldet seien. Gerade die Klimakrise verlaufe nicht linear, sondern sei nach wissenschaftlichen Erkenntnissen durch Kipppunkte geprägt und erfordere aufgrund ihrer Zuspitzung ein sofortiges umfassendes staatliches Handeln.

Gleichwohl hat der Staatsgerichtshof den Normenkontrollanträgen der Mitglieder der CDU-Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft stattgegeben. Das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2023 vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 264) sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2024 vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 227) seien mit Art. 131a Abs. 1 und 3 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen unvereinbar.

Sowohl die Klimakrise, die COVID-Pandemie als auch der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine mit seinen Auswirkungen (Migration, Energiekrise) stellten zwar einzeln und in ihrem

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10535 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de
Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Koch • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10092 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de

Zusammentreffen außergewöhnliche Notsituationen im Sinne des Art. 131a Abs. 3 BremLV dar, die sich der Kontrolle des Staates entzogen hätten. Der Gesetzgeber habe jedoch nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechend dargelegt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage vorgelegen habe. Dem Haushaltsgesetzgeber komme insoweit ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu. Er müsse aber im Gesetzgebungsverfahren den Umfang und die Erheblichkeit der notlagenbedingten finanziellen Belastung eingehend darlegen. Die Darlegungslast erhöhe sich noch, wenn der Gesetzgeber – wie hier – mehrfach, gestützt auf die gleiche Notsituation in aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren, Notkredite in Anspruch nehme.

Schließlich sei in Teilen nicht hinreichend dargelegt, dass zwischen der Krise und den durch die Kreditaufnahme finanzierten Maßnahmen ein sachlicher Veranlassungszusammenhang bestehe. Indem die Bürgerschaft die für die Krisenbekämpfung für notwendig erachteten Kreditmittel zur Verfügung gestellt, im Nachtragshaushalt 2023 die konkrete Mittelverwendung eines wesentlichen Teils aber lediglich als Globalmittel ausgewiesen habe, sei sie der ihr obliegenden Darlegungslast nicht gerecht geworden. An der Darlegung eines Veranlassungszusammenhangs für den Haushalt 2024 fehle es in besonderem Maße bei den Stützungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Klinikverbund Gesundheit Nord. Für diese Maßnahmen hätte ausführlicher dargelegt werden müssen, dass sie letztlich nicht nur einen Ausgleich struktureller Defizite bezweckten.

Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs sind einstimmig ergangen.

Rückabwicklungspflichten für bis zum Zeitpunkt der Verkündung der Urteile verausgabte Mittel ergeben sich aus der Unvereinbarkeitsfeststellung in Bezug auf die streitgegenständlichen Bestimmungen der Haushaltsgesetze 2023 und 2024 nicht.

Die vollständigen Urteilstexte sind auf der Homepage des Staatsgerichtshofs (www.staatsgerichtshof.bremen.de) abrufbar.

Hintergrund:

Nach Artikel 131a Abs. 1 der Landesverfassung sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Hiervon kann nach Artikel 131a Abs. 3 der Landesverfassung im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die

sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft abgewichen werden.